

Vereinsstatuten

Verein "Begrenzung der Funkstrahlung in Seen"

mit Sitz in 8405 Winterthur Seen

1. Unter dem Namen „Begrenzung der Funkstrahlung in Seen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur Seen

Anschrift: Wird vom Vorstand bestimmt: c/o Fam. Vernucci, Auf Pünten 28, 8405 Winterthur.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- a) Behinderung durch alle rechtlichen und politischen Schritte von Installation von Funkantennen, die den Anwohnern Störung verursachen, angefangen mit der Behinderung der geplanten Antenne auf dem Dach der Liegenschaft Auf Pünten 47.
- b) Aus neutralem Standpunkt wissenschaftliche Informationen zu sammeln zu allem was mit 5G und weiteren Strahlenantennen im Zusammenhang steht.
- c) Die Bevölkerung informieren und ermächtigen, das Thema als Bürger verantwortungsvoll aufgreifen zu können, durch Veranstaltungen, Unterschriftensammlungen und politischen Motionen aller Art und;
- d) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit analogen Organisationen an anderen Orten oder mit sonstigen sachdienlichen Partnerorganisationen.
- e) Als Kompetenzzentrum zu Fragen zum 5G Ansprechpartner der Bürger und Behörden sein zu können.

3. Mittel

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträge der Mitglieder für bestimmte Zwecke, Spenden, Zuwendungen aller Art, Veranstaltungen und Publikationen sowie sonstige Finanzmittel, die zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellt werden.

4. Mitgliedschaft

A) Aktive Mitgliedschaft

Aktivmitglied sind Vereinsmitglieder gemäss ZGB und sie sind mithin stimmberechtigt. Jede natürliche und juristische Person kann Aktivmitglied werden, die betroffen ist von geplanten Funkantennen, bzw. im Umkreis geplanter Funkantennen wohnt, die behindert werden sollen und / oder als Eigentümer legitime Interessen in der Frage der 5G Antennen im Umkreis geplanter Antennen aufzeigen kann, die es zu behindern gilt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

B) Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder sind äussere Unterstützer mit beliebigem Wohnsitz. Sie können sich als Helfer, Unterstützer und Berater betätigen und können an allen Veranstaltungen teilnehmen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahr möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Das auszuschliessende Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig ohne Angabe von Gründen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes, von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Bestimmung der anfänglichen Anzahl Vorstandsmitglieder
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen, Familien und juristische Personen
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Genehmigung des Jahresberichtes
- i) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Sondermitgliederversammlungen zu einem einzelnen dringlichen Traktanden können sehr kurzfristig einberufen werden und wenn die Zeit besonders knapp ist auch über einen Zirkularbeschluss erfolgen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist verantwortlich für die Erledigung all jener Angelegenheiten, welche nicht per Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann über den Ausschluss von Mitgliedern bestimmen.

Der Präsident/die Präsidentin oder zwei Co-Präsidenten des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, bezüglich der Verteilung der übrigen Ämter konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die anfängliche Anzahl der Vorstandsmitglieder, bei Bedarf kann sich aber der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss erweitern und neue Mitglieder kooptieren.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines dafür vorab vom Vorstand beauftragten Geschäftsführers unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Dringende Beschlüsse können auch über den Zirkularweg gefasst werden. In diesem Fall gilt das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, wenn Beschlüsse gefasst werden. Für über den Zirkularweg geführte Beschlüsse ist ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird jeweils vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand kann Aufträge nur erteilen, wenn die budgetierten Kosten, welche die Beauftragten angeben, durch das vorhandene Vermögen oder eine Bürgschaft gedeckt sind.

Auch über die Gestaltung eines Vereinslogos oder einer Web-Seite kann der Vorstand Beschlüsse fassen.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und Stichkontrollen durchführen können.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet nach Absprache im Vorstand durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, oder eines allfälligen Co-Präsidenten, (oder bei Abwesenheit des Präsidenten oder Co-Präsidenten durch den Vizepräsidenten) je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Durch protokollierten Beschluss des Vorstandes kann eine Einzelperson beauftragt werden für eine klar spezifizierte Aufgabe wie z.B. die Kontoeröffnung, die Einsichtnahme von Ausschreibungen usw., und mithin verpflichtet die Unterschrift dieser schriftlich von Vorstand beauftragten Einzelperson den Verein.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen und noch nicht einbezahlte Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung nach Innen oder nach Aussen der Mitglieder des Vereins, des Vorstandes oder des Präsidenten ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Stimmenden zusagt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (beachte: anwesende Mitglieder ungleich Stimmende) beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Alle Rechte bleiben Vorbehalten.
